

Schulordnung der Musikschulen des Landkreises Barnim

Auf der Grundlage der §§ 4 Pkt. 2, 10 Pkt. 1 der Satzung der Musikschulen des Landkreises Barnim vom 28.11.2001 wird folgende Schulordnung erlassen:

§ 1 Aufbau

1. Die Ausbildung an den Musikschulen orientiert sich an dem vom Verband deutscher Musikschulen (VdM) entwickelten Strukturplan und erfolgt in der Regel in folgenden Stufen:
 - Grundstufe (4 Jahre): Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Grundausbildung im Klassenunterricht
 - Unterstufe (4 Jahre): Instrumental- und Gesangsunterricht im Einzel- und Gruppenunterricht
 - Mittelstufe (4 Jahre): Instrumental- und Gesangsunterricht im Einzel- und Gruppenunterricht
 - Oberstufe (4 Jahre): Instrumental- und Gesangsunterricht im Einzel- und Gruppenunterricht

2. Neben dem Instrumental- und Gesangsunterricht werden Tanz, Bildende Kunst, Studio sowie in der Unter-, Mittel- und Oberstufe Ergänzungsfächer und Kurse angeboten

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

1. Anmeldungen für den Unterricht an den Musikschulen nehmen die Sekretariate der Musikschulen während des ganzen Schuljahres entgegen.
Die Anmeldungen werden registriert (Warteliste) und in Abhängigkeit der zeitlichen Reihenfolge sowie der vorhandenen Unterrichtskapazitäten bei der Aufnahme berücksichtigt.

2. Die Aufnahme erfolgt zum Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme innerhalb des laufenden Schuljahres ist möglich, wenn seitens der Musikschule die Voraussetzungen gegeben sind.
3. Liegen die Voraussetzungen für eine Aufnahme vor, erhält der Antragsteller einen Aufnahmeantrag, der innerhalb von 2 Wochen nach Posteingang unterzeichnet zurückzusenden ist. Mit Genehmigung durch den Schulleiter sowie der Erteilung des Gebührenbescheides wird das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam.

§ 3 Abmeldung/Beendigung

1. Im Zeitraum des Anmeldeverfahrens ist die Abmeldung jederzeit und ohne Vorankündigung möglich. Sie hat jedoch schriftlich zu erfolgen.
2. Sofern die Ausbildung bereits auf der Grundlage des Aufnahmeantrages sowie der erteilten Genehmigung begonnen hat, gilt Folgendes:
 - a) Das Ausbildungsverhältnis kann frühestens zum 31.07. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen beendet werden.
 - b) In besonderen Fällen ist eine einvernehmliche Beendigung zum 28.02. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Abmeldefrist von mindestens 6 Wochen möglich.

Die Abmeldungen bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung des Leiters der Musikschule.

- c) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann der Leiter der Musikschule in begründeten Ausnahmefällen einer vorzeitigen, nicht fristgebundenen Beendigung zustimmen. Gleiches gilt für das zeitweilige Aussetzen des Unterrichtes aus persönlichen Gründen, wobei ein Mindestzeitraum von 1 Schuljahr Voraussetzung ist.

3. Der Leiter der Musikschule kann die erteilte Genehmigung widerrufen, wenn:
 - a) schwerwiegende Disziplinverstöße (häufiges unentschuldigtes Fehlen, mangelnde Unterrichtsvorbereitung, undiszipliniertes Verhalten) dies erforderlich machen.
 - b) die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - c) wegen mangelnder fachlicher Eignung und Leistung keine Aussicht auf Unterrichtserfolg besteht,
 - d) aus strukturellen und personellen Gründen der Musikschulen die Fortsetzung der Ausbildung nicht möglich ist.Vor Widerruf der Genehmigung ist der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4 Unterrichtserteilung

1. Die Unterrichtszeiten betragen je Unterrichtsstunde 30, 45, 60 oder 90 Minuten in Abhängigkeit von Unterrichtsfach und Unterrichtsform.
2. Unterrichtsformen sind Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Klassenunterricht und Kurse. Sie richten sich nach den Möglichkeiten der Musikschulen sowie den individuellen Voraussetzungen der Musikschüler. Die Zuweisung der Schüler an die jeweiligen Lehrer erfolgt durch die Schulleitung.
3. Die Einteilung der Schüler in eine der vorgenannten Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtsformen erfolgt durch den Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Hauptfachlehrer. Ein Anspruch seitens der Schüler (Eltern) auf eine bestimmte Stundendauer/Unterrichtsform und Zuweisung eines bestimmten Lehrers besteht nicht. Eine Erhöhung der Unterrichtszeit im Einzelunterricht kann schriftlich beantragt werden und wird nach den organisatorischen Voraussetzungen der Musikschule durch den Leiter genehmigt.

4. Der Musiklehreunterricht ist für alle Instrumental- und Vokalschüler in Abhängigkeit der jeweiligen Möglichkeiten in den Musikschulen Bestandteil des Unterrichtes (für Schüler ab 3. Schulklasse). Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach sollte angestrebt werden. Ergänzungsfächer sind: Chor, Gemeinschaftsmusizieren, chorische Stimmbildung, Musiklehre.

§ 5 Unterrichtsangebote

1. Der Unterricht gliedert sich in:
- a) Elementarunterricht:
- Musikgarten (ab 18 Monate))
 - Musikalische Frühausbildung) im Klassenunterricht
 - Musikalische Grundausbildung)
- b) Instrumental- und Gesangsunterricht:
- | | | |
|------------|-------------|------------------------|
| Blockflöte | Gitarre | Akkordeon |
| Querflöte | E-Gitarre | Schlagzeug |
| Klarinette | Baß-Gitarre | Chor |
| Saxophon | Violine | Chorische Stimmbildung |
| Trompete | Viola | |
| Horn | Cello | |
| Tuba | Kontrabass | |
| Posaune | Klavier | |
| | Keyboard | |
- c) Ergänzungsfächer:
- Gemeinschaftsmusizieren/ Orchester
 - Chor
 - Chorische Stimmbildung
 - Registerproben
- d) Kunstbereich: Tanz, Malen, Zeichnen

e) Musik- und Tonproduktion: elektroakustisches Studio

Die konkreten Angebote richten sich nach den jeweiligen kapazitiven Möglichkeiten an den Musikschulen und können daher unterschiedlich sein.

§ 6 Teilnahme an den Leistungsnachweisen

1. Die Teilnahme an den Prüfungen zum Abschluss einer jeden Ausbildungsstufe ist keine Pflicht. Sie kann durch den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter beim Leiter der jeweiligen Musikschule schriftlich beantragt werden. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter in Abstimmung mit dem Hauptfachlehrer. Alleiniges Kriterium für die Zulassung zur Prüfung ist der lt. Lehrplan des VdM geforderte Leistungsstand.
2. Der Umfang des Prüfungsprogramms wird anhand der Lehrpläne des VdM inner-schulisch festgelegt.
3. Die Prüfung kann auch in begründeten Fällen vor oder nach den vorgegebenen Unterrichtsjahren der einzelnen Ausbildungsstufen beantragt und abgelegt werden.
4. Dauer der Ausbildungsstufen (sh. § 1):
Grundstufe : 4 Jahre, ohne Prüfung
Unterstufe : 4 Jahre, mit Prüfung und Zeugnis
Mittelstufe : 4 Jahre, mit Prüfung und Zeugnis
Oberstufe : 4 Jahre, mit Prüfung und Zeugnis
Die Oberstufenprüfung erfolgt auf Landesebene zentral durch den Landesverband der Musikschulen Brandenburg (LVdM). Es gelten die durch den Verband festgelegten Anmelde- und Prüfungsbedingungen.
5. Die Musikschüler erhalten zum Abschluss jeder Ausbildungsstufe Zeugnisse. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Ablegung der Prüfung im Hauptfach einschließlich des Abschlusses im Fach Theorie/Musiklehre.

Scheidet ein Schüler vorzeitig und ohne Prüfung aus der Musikschule aus, erhält er auf Wunsch eine Bescheinigung über den Musikschulbesuch (Fach und Dauer ohne Leistungsbewertung).

6. Alle Schüler müssen mindestens einmal im Schuljahr im Rahmen von Elternvorspielen, Musizierstunden oder Konzerten ihre Leistungen unter Beweis stellen. Über Ausnahmen entscheiden die Leiter.

§ 7 Pflichten der Schüler und öffentliche musikalische Betätigung

1. Die Schüler sind zur regelmäßigen Unterrichtsvorbereitung, zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht sowie zur Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Die für öffentliche Veranstaltungen erforderlichen Vorbereitungen sowie die Veranstaltungen selbst sind Bestandteil des Unterrichtes.
2. Bei Verhinderung des Schülers ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten).
3. Wollen Schüler als offizielle Vertreter der Musikschule an öffentlichen Veranstaltungen Dritter teilnehmen, so ist vorher der Fachlehrer zu informieren und durch diesen die Zustimmung des Leiters der Musikschule einzuholen.
4. Die offizielle Teilnahme an Wettbewerben, die durch öffentlich-rechtlich organisierte Dritte veranstaltet werden und die im Interesse der Musikschule liegen, wird gewährt. Die Vorbereitung auf diese Wettbewerbe gilt als Unterricht.
5. Grundsätzlich sollte jeder Schüler zu Beginn des Unterrichtes ein eigenes Instrument besitzen. In begrenztem Umfang können Instrumente entsprechend § 5 der Gebührensatzung vom 09.03.2005 gebührenpflichtig ausgeliehen werden. Inhalt, Dauer werden in dem abzuschließenden Mietvertrag geregelt.

§ 8 Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die Gesundheitsbestimmungen für Schüler (insbesondere das Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

§ 9 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 10 Ferienregelung /unterrichtsfreie Zeit

Die Ferienzeiten der Musikschulen entsprechen den geltenden Regelungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Eberswalde, den 20.09.2005

Landrat des Landkreises Barnim

Bodo Ihrke